BESCHLÜSSE DER 36. SITZUNG DER MEDIENKOMMISSION

Die 36. Sitzung der 7. Amtsperiode der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 13. Juni 2025 stattgefunden.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. NACHTRAGSHAUSHALT 2025

1.

1.1 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung dienstvertraglich vereinbarter Pensionsansprüche der stellvertretenden Direktoren und des amtierenden Direktors wird die Rücklage dynamisch fortgeführt.

1.2 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung vertraglich vereinbarter Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung wird die Rücklage dynamisch mit einem Betrag von insgesamt 2.446 T€ fortgeführt.

1.3 Zur Sicherstellung des geregelten und kontinuierlichen Arbeitsablaufs bei Inanspruchnahme von Zeitguthaben aus den Lebensarbeitszeitkonten wird die Rücklage Lebensarbeitszeitkonten mit einem Betrag von bis zu 186 T€ fortgeführt.

1.4 Zur Sicherstellung der Liquidität der Landesanstalt für Medien NRW in den Folgejahren wird die dafür gebildete Betriebsmittelrücklage mit einem Betrag von 1.798 T€ fortgeführt.

1.5 Zur Sicherstellung einer haushaltskonformen Finanzierung der umfassenden, baulichen Modernisierung des Teileigentums Zollhof 2 der LFM NRW wird die dafür gebildete Rücklage Modernisierung der LFM NRW weiter bis in das Jahr 2026 fortgeführt und dies mit dem Wert der für das Jahr 2025 geplanten, aber nicht abgeflossenen Mittel für den Umbau (2.157 T€ abzgl. Auszahlungen 2025).

1.6. DAB+-Regio
Zur Sicherstellung der Liquidität der Landesanstalt für Medien NRW für die DAB+-Regio Förderung wird eine Rücklage „DAB+-Regio“ mit einem Betrag von bis 1.423 T€ zzgl. der auf das Jahr 2025 entfallenden, aber nicht abgeflossenen Fördermittel gebildet.

2. Der Nachtragshaushaltsplan 2025 wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 109 Abs. 1 LMG NRW festgestellt.

2. ZULASSUNG EINES SUBLOKALEN HÖRFUNKSPARTENPROGRAMMS

2.1 K-RADIO / K-RADIO GMBH IN GRÜNDUNG (I. G.)

1. Der K-Radio GmbH in Gründung (i. G.) wird auf ihren Antrag vom 20.02.2025, ergänzt durch Schreiben vom 28.04.2025 und Schreiben vom 12.05.2025 nebst Anlagen, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des sublokalen Hörfunkspartenprogramms „K-Radio“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

2. Die Zulassungserteilung erfolgt vorbehaltlich der Anzeige der rechtskräftigen Gründung der K-Radio GmbH sowie der Vorlage des entsprechenden notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages gegenüber der Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW).

3. Die Zulassungserteilung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens eines eintragungsfreien Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde für Herrn Boris Lochthofen bei der Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW).

2.2 RADIO 21 – KÖLNS BESTER ROCK’N POP – RADIO 21 GMBH & CO. KG

Der RADIO 21 GmbH & Co. KG wird auf ihren Antrag vom 20.02.2025, ergänzt durch Schreiben vom 16.04.2025 und 13.05.2025 nebst Anlagen, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des sublokalen Hörfunkspartenprogramms „RADIO 21 - Kölns bester ROCK’N POP“ auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

3. PRIVATER HÖRFUNK IN DER INNENSTADT KÖLN ZUWEISUNGSVERFAHREN FREQUENZ 94,5 MHZ, 30 WATT, ANTENNENCHARAKTERISTIK ND, HEFF. MAX. 94 M

Durchführung eines Verständigungsverfahrens

1. Es wird festgestellt, dass mit der Übertragungskapazität Innenstadt Köln Frequenz 94,5 MHz, 30 Watt, Antennencharakteristik ND, heff. max. 94 m keine ausreichenden Kapazitäten für alle Antragstellenden bestehen, die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen und damit die Voraussetzungen für ein Verständigungsverfahren vorliegen.

2. Der Direktor wird gebeten, ein Verständigungsverfahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LMG NRW durchzuführen.

4. GESAMTKONZEPT AUDIO IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Zuweisungsverfahren DAB+-Regio-Übertragungskapazitäten: Zuweisungsentscheidung

1. Die Medienkommission beschließt, dass der Media Broadcast GmbH gem. § 17 i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 2 LMG NRW und § 14 Abs. 9 S. 2 LMG NRW i. V. m. § 102 Abs. 3 S. 2 MStV antragsgemäß für die regionale Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in den Regionen Köln/Bonn/Aachen, Wuppertal/Düsseldorf/Mönchengladbach, Ostwestfalen/Lippe, Südwestfalen/Dortmund und Niederrhein/Duisburg/Essen (Verbreitungsgebiete) jeweils 864 Capacity Units (CU) für die Dauer von zehn Jahren zugewiesen werden.

   1.a Die Zuweisung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Media Broadcast GmbH die unter allen Antragstellenden getroffene Verständigung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten, festgehalten im *Eckpunktepapier, Einigung über die Vergabe von DAB+-Regio-Übertragungskapazitäten für eine regionalisierte DAB+-Bedeckung in Nordrhein-Westfalen* vom 17.03.2025, einhält.

   1.b Die Zuweisung erfolgt ferner mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen hinsichtlich einer Nachbelegung Einvernehmen mit der Landesanstalt für Medien NRW hinsichtlich der medienrechtlichen Vorgaben herzustellen ist.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Zuweisungsanträge der übrigen Antragstellenden,

   - der Audio Media Service Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG,
   - der Milling Broadcast Services GmbH,
   - der UPLINK Network GmbH,
   - der 700 Media UG zur Verbreitung des landesweiten Hörfunkprogramms „Radio 700 Deutschland“,
   - der Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG zur Weiterverbreitung des bundesweiten Spartenprogramms “Antenne Schlager“,
   - des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e. V. zur Weiterverbreitung des bundesweiten Hörfunkvollprogramms „domradio“,
   - der METROPOL FM GmbH zur Verbreitung des regionalen Hörfunkvollprogramms „METROPOL FM“,
   - der MusicStar Rundfunk zur Verbreitung des regionalen Spartenprogramms „Radio MusicStar Region Rhein-Ruhr“,
   - der Radio 21 GmbH & Co. KG zur Verbreitung des landesweiten Spartenprogramms „The WOLF“,
   - der Radio Altstadtwelle UG i. G. zur Verbreitung des regionalen Spartenprogramms „Radio Altstadtwelle“,
   - der RadioXpand GmbH zur Verbreitung des regionalen Spartenprogramms „Karneval.fm“,
   - der StreamD GmbH zur Verbreitung des regionalen Spartenprogramms „Stream D“,
   - der The Radio Group Holding GmbH zur Verbreitung des regionalen Spartenprogramms „RheinRadio Colonia“,
   - der Volare GmbH zur Weiterverbreitung des schweizerischen Spartenprogramms „Radio Volare“,
   - der Veranstaltergemeinschaft "Herne90acht" e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Herne“,
   - der Veranstaltergemeinschaft 98,5 Radio Bochum e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Bochum“,
   - der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk in der Städte Region Aachen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Antenne AC“,
   - der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Hörfunk im Kreis Wesel e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio K.W.“,
   - der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Düren e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Rur“,

- der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Kleve e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Antenne Niederrhein“,
- der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Lippe e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Lippe“,
- der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Minden-Lübbecke e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Westfalica“,
- der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Siegen-Wittgenstein e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Siegen“,
- der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Unna e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Antenne Unna“,
- der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk in Bielefeld e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Bielefeld“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Hochsauerlandkreis "Radio Sauerland" e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Sauerland“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Gütersloh e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Gütersloh“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Neandertal“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Recklinghausen e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Vest“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Warendorf e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio WAF“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Oberbergischen und Rheinisch Bergischen Kreis e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Berg“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk in Remscheid und Solingen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio RSG“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk Radio Hagen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Hagen“,
- der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Welle Niederrhein“,
- der Veranstaltergemeinschaft Kreis Soest e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Hellweg Radio“,
- der Veranstaltergemeinschaft Lippewelle Hamm e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Lippewelle Hamm“,
- der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Rhein-Kreis Neuss e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „NE-WS 89,4“,
- der Veranstaltergemeinschaft lokaler Rundfunk Dortmund e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio 91.2“,
- der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Düsseldorf e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Antenne Düsseldorf“,
- der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Bonn/Rhein-Sieg“,
- der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Essen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Essen“,
- der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk für die Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Mülheim-Oberhausen“, Fenster Mülheim,
- der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk für die Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Mülheim-Oberhausen“, Fenster Oberhausen,
- der Veranstaltergemeinschaft Märkischer Kreis e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio MK“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Duisburg e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Duisburg“,

- der Veranstaltergemeinschaft Radio Emscher Lippe e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Emscher Lippe“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Ennepe-Ruhr“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Erft e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Erft“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Euskirchen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Euskirchen“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Köln“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Leverkusen“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Mönchengladbach e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio 90,1“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Paderborn-Höxter e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Hochstift“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Wittekindsland Herford e.V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Herford“,
- der Veranstaltergemeinschaft Radio Wuppertal e. V. zur Weiterverbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Wuppertal“ und
- der RADIO NRW GmbH zur Zuweisung der Übertragungskapazitäten an sie und die Veranstaltergemeinschaften zur Weiterverbreitung der lokalen Hörfunkprogramme einschließlich des Rahmenprogramms

durch Antragsrücknahme erledigt haben.

3. Der Direktor wird gebeten, die sofortige Vollziehung des diese Entscheidung umsetzenden Bescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

5. ENTSCHEIDUNG ÜBER BESCHWERDEN

Die Medienkommission stellt fest, dass der Direktor seine Dienstpflicht ordnungsgemäß erfüllt hat und keine Hinweise auf ein persönliches Fehlverhalten vorliegen. Die Beschwerden vom 15.01.2025 und 24.02.2025 sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Julia Bandelow, Dr. Martin Schoser, Dr. Günther Bergmann, Uwe Bräutigam, Ingrid Dormann, Iris Dworeck-Danielowski, Christine Ehrig, Stefan Engstfeld, Helmut Etzkorn, Matthias Felling, Katja Angenent, Prof. Dr. Petia Genkova, Christian Grube, Engin Sakal, Ulrike Kaiser, Nicole Schneidmüller-Gaiser, Prof. Dr. Bettina Lendzian, Ulrich Lota, Anja von Marenholtz, Prof. Dr. Anna von Mikecz, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Prof. Herbert Schwering, Dr. Michael Timm, Gertrud Servos, Andrea Stullich, Jennifer Töpperwein, Regina van Dinther, Dr. Iris van Eik